

**Merkblatt für berufliche Betreuer*innen
zum Registrierungsverfahren ab 01.01.2023
- Neubetreuer*innen -**

Als berufliche Betreuer*innen können nur die Betreuer*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche*r Betreuer*in registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der/die berufliche Betreuer*in den Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder ein solcher errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) Wohnsitz.

II. Voraussetzungen Registrierung als berufliche*r Betreuer*in (§§ 23ff. BtOG iVm BtRegV)

Gem. § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche*r Betreuer*in:

1. die persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche*r Betreuer*in und
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für **Vermögensschäden** mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche*r Betreuer*in einem Berufsverbot gem. § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot gem. § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens, rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche **Sachkunde** gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die gem. § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (siehe IV.).

III. Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Registrierung

Die Registrierung erfolgt mit einem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke gem. § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf (*Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird gem. § 30 Abs. 5 S. 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Die Anschrift der zuständigen Stammbehörde ist bei der Beantragung anzugeben*),
2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** gem. § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf (*Hinweis: die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis kann ausschließlich online abgerufen werden; nach Anmeldung wird ein PIN-Brief per Post versandt; mit den Anmeldedaten kann die Auskunft selbst generiert werden; die Auskunft ist der Stammbehörde vorzulegen; unter folgendem Link finden Sie eine Benutzerhilfe: <https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>*),
3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als berufliche*r Betreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe IV.),
6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigen beruflichen Betreuer*innentätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 S. 4 BtOG),
7. nur für Mitarbeiter*innen eines gem. § 14 BtOG anerkannten Betreuungsvereins:
eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der/die Antragssteller*in bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch eine*n Mitarbeiter*in, die/der als berufliche*r Betreuer*in registriert ist, bei der Führung von Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BtOG).

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche **Sachkunde** gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die gem. § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs** gem. § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** gem. § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde § 7 BtRegV (dies betrifft Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung vorliegen, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtliche*r Betreuer*in, sodass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines gem. § 6 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Bei Antragsteller*innen mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragsteller*innen, die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderlichen Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können gem. § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständige Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit der antragstellenden Person ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der/die Antragsteller*in auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 S. 5 BtOG).

Über den Antrag wird nach **Eingang der vollständigen Unterlagen** regelhaft innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** durch Verwaltungsakt entschieden.

VI. Vorläufige Registrierung gem. § 33 BtOG

Antragsteller*innen, die die Voraussetzungen für eine Registrierung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, wenn sie

1. die gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können **und**
2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde gem. § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar** sind.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung gem. § 33 BtOG ausspricht, liegt im Ermessen der Stammbehörde.

Sofern eine vorläufige Registrierung ausgesprochen wird, endet diese spätestens mit Ablauf zum **30.6.2025**.

Ist die Person, die eine Registrierung beantragt, Mitarbeiter*in eines anerkannten Betreuungsvereins, ist die erforderliche Sachkunde **binnen eines Jahres ab Registrierung** nachzuweisen (§ 23 Abs. 4 BtOG).

VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer*innen die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
- alle Änderungen im Bestand der von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 BtOG
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich	§ 25 BtOG
- Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz		§ 25 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	Ab Registrierung alle drei Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG
- Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis		§§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG
- Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist		§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
- Nachweise über Fortbildungen, die Sie besucht haben	regelmäßig	§ 29 S. 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbstständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen worden sind (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der gem. § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der/die berufliche Betreuer*in beharrlich den Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der/die berufliche Betreuer*in mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuungsverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der/die berufliche Betreuer*in gegen das gesetzliche Verbot verstößt, kein Geld oder geldwerte Leistungen der betreuten Person anzunehmen, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der gem. § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts gem. § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
5. im Falle einer vorläufigen Registrierung gem. § 33 BtOG, sofern die erforderliche Sachkunde gem. BtRegV nicht spätestens mit Ablauf zum 30.06.2025 nachgewiesen wurde.
6. nur für Mitarbeiter*innen eines gem. § 14 BtOG anerkannten Betreuungsvereins:
wird die vollständige Sachkunde gem. § 23 Abs. 4 S. 2 BtOG gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nicht nachgewiesen, kann die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG). Die Stammbehörde kann die Frist verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.

(Quelle: Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, 140. Lieferung, Stand: 10/2022)